

Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

---

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91  
"Köldingsweg-West" der Stadt Verl

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**



Stadt Verl

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 91

“Köldingsweg-West“ der Stadt Verl

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---

**Projektnr.**

18-521

**Bearbeitungsstand**

21.01.2020

**Auftraggeber**

Stadt Verl

Paderborner Straße 5

33415 Verl

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld

T (0521) 557442-0

F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8

[info@hoeke-landschaftsarchitektur.de](mailto:info@hoeke-landschaftsarchitektur.de)

[www.hoeke-landschaftsarchitektur.de](http://www.hoeke-landschaftsarchitektur.de)

**Projektbearbeitung**

Sebastian Fischer

B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
2.1	Artenschutzprüfung .....	2
2.2	Planungsrelevante Arten .....	3
2.3	Methodik .....	3
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets</b> .....	<b>6</b>
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets .....	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet .....	6
<b>5.0</b>	<b>Stufe I - Vorprüfung</b> .....	<b>12</b>
5.1	Wirkfaktoren .....	12
5.2	Artnachweise .....	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials .....	16
5.4	Konfliktanalyse .....	17
<b>6.0</b>	<b>Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>33</b>
6.1	Artengruppe Fledermäuse .....	33
6.2	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	34
6.3	Planungsrelevante Vogelarten .....	34
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>38</b>
<b>8.0</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>40</b>

## 1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl im Ortsteil Kaunitz. Das Plangebiet befindet sich im Übergang von einer Wohnsiedlung zur freien Landschaft und umfasst die Flurstücke 243, 525, 526, 527, tlw. 528 und tlw. 569 der Flur 11 sowie tlw. Flurstück 524 der Flur 14 innerhalb der Gemarkung Österwiehe.

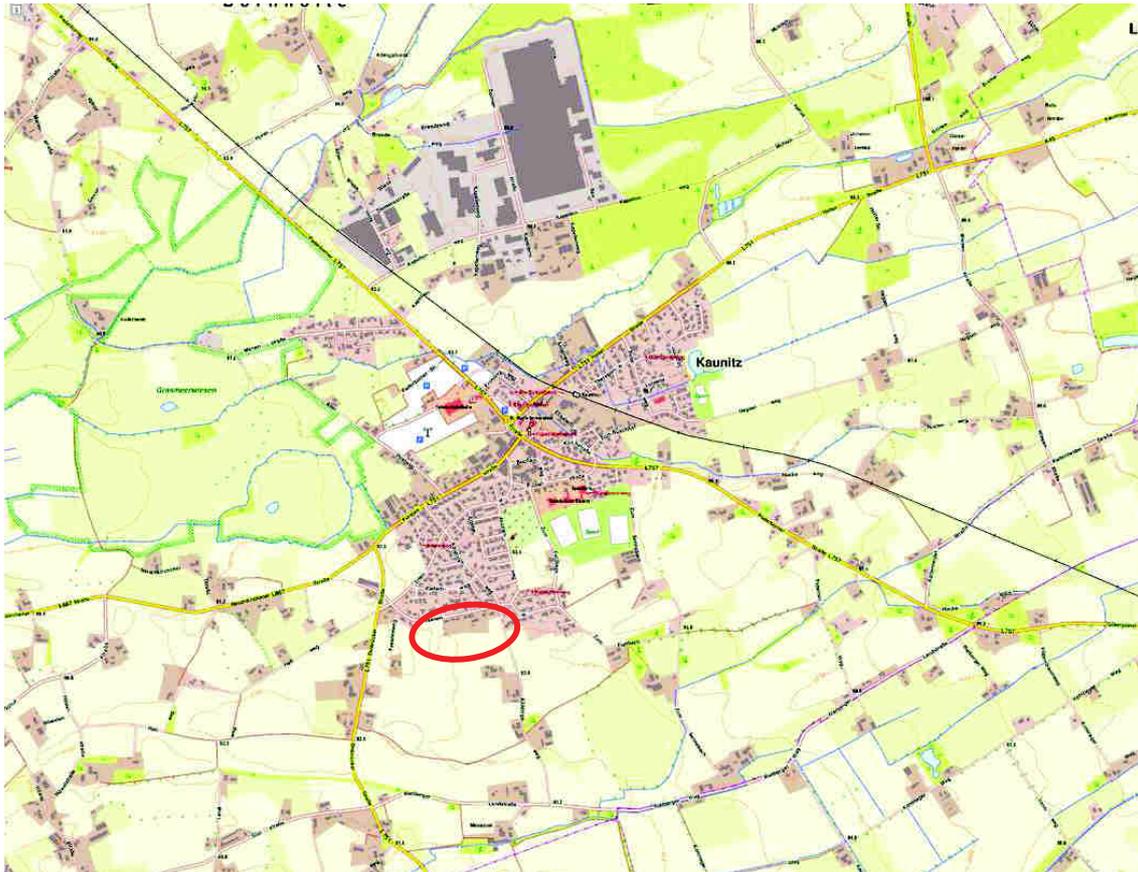


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage des TK 10.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Artenschutzprüfung

#### 2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

#### 2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

## 2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigen Erhaltungszu-stand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

## 2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutz-rechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikoma-nagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden kön-nen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenban-ken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Bebauungsplan

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Köldingsweg-West“ angestrebte Planung umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha (vgl. folgende Abbildung).

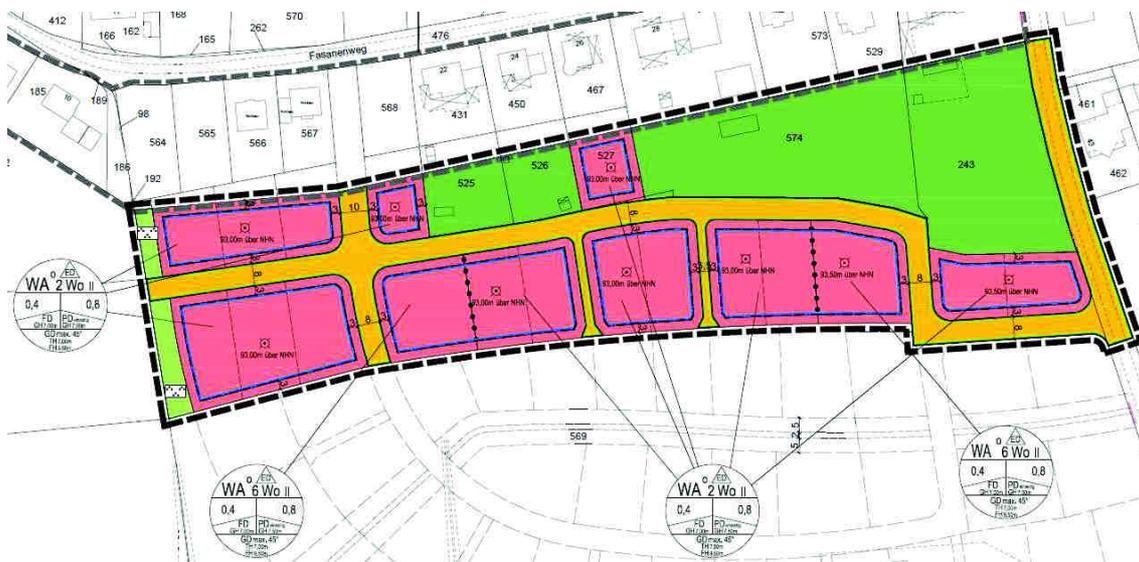


Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl (DHP 2020).

Der Großteil des Plangebiets soll dabei als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl in Höhe von 0,4 ausgewiesen werden. Für die zu errichtenden Gebäude (Mehrfamilienhäuser) in offener Bauweise gelten maximal zwei Vollgeschosse, Pult-, Flachdächer und geneigte Dächer. Ferner bestehen gestalterische Vorgaben (so z. B. Einfriedung von Grundstücken durch Hecken, Dachneigung, -form, -aufbauten und -eindeckung, Stellplatz- / Garagenanlage, etc.). Die Erschließung erfolgt über eine „Straßenverkehrsfläche“ mit Anschluss an den Köldingsweg und den Fasanenweg mit Überleitung in einen späteren zweiten Bauabschnitt südlich des Plangebiets. Im Westen des Plangebiets wird eine lineare „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Im nördlichen Geltungsbereich werden einzelne Flurstücke (243, 525, 526 und 574 als „Private Grünflächen“ festgesetzt (DHP 2020).

#### Realnutzung

Das Plangebiet wird im nördlichen Teil gärtnerisch genutzt. Der Großteil des Plangebiets unterliegt jedoch einer landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. Abb.3,4).



**Abb. 3** Abgrenzung des Plangebiets (weiße Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

## 4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

### 4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

### 4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

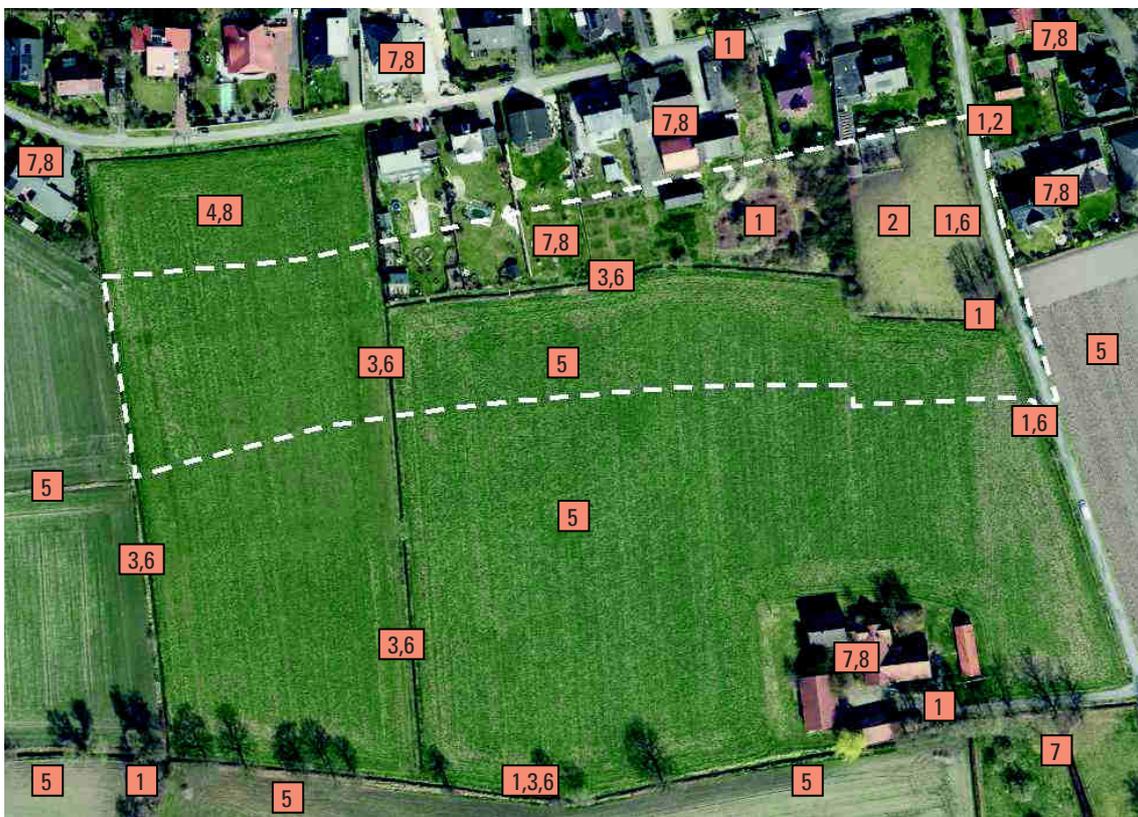


Abb. 4 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als weiße Strichlinie).

#### Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2 = Fettwiesen und -weiden
- 3 = Fließgewässer
- 4 = Brache
- 5 = Äcker, Weinberge
- 6 = Säume, Hochstaudenfluren
- 7 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 8 = Gebäude

## 4.2.1 Plangebiet

### Lebensraumtyp 1

Im Nordosten des Plangebiets befinden sich zwei Gehölz- bzw. Baumgruppen mit den dominierenden Baumarten Birke, Eiche, Linde und Weide. Eine weitere Struktur dieses Lebensraumtyps stellt eine Baumreihe aus jungen Kastanien im äußersten Osten des Plangebiets (Köldingsweg) dar.



### Lebensraumtyp 2

Im Osten des Plangebiets befindet sich zudem eine Weidefläche bzw. ein Gehege zwischen Wohnbebauung bzw. gärtnerisch genutzter Fläche und Acker.



### Lebensraumtyp 3

Im Norden, Osten und Westen sowie mittig des Plangebiets werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Gräben begleitet. Ferner stellt eine bereits angelegte Entwässerungsmulde des Neubauebiets nördlich des Plangebiets eine Struktur diesen Lebensraumtyps dar. Die Gräben und die Mulde sind steil angelegt und weisen eine Tiefe von bis zu 1,20 m auf.



### Lebensraumtyp 5

Der Großteil des Plangebiets wird von einem Acker, welcher zum Zeitpunkt der Begehung mit Getreide bestellt war, bestimmt.



### Lebensraumtyp 6

Die Gräben, Äcker und Straßen werden von bis zu 2 m breiten gräserbetonten (im Bereich der Äcker) und staudenreichen (im Bereich der Gräben) Säumen begleitet.



### Lebensraumtypen 7, 8

Im Norden grenzen eine bestehende Wohnsiedlung, Bereiche gärtnerisch genutzter Flächen (meist große Rasenflächen mit randlichen Gehölzpflanzungen) sowie kleine Gartenhütten an. Diese reichen teilweise bis in das Plangebiet.



## 4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

### Lebensraumtyp 1

Auch außerhalb des Plangebiets werden die Äcker durch Gräben entwässert. Vereinzelt stocken Eichen und Weiden entlang der Gräben. Südöstlich an das Plangebiet angrenzend wird die Straße Köldingsweg in Teilen von jungen Apfelbäumen gesäumt. Eine Baumreihe (aus Weide, Esche und Hainbuche) grenzt entlang eines Grabens an eine Hofstelle im Südosten des Untersuchungsgebietes.



Ferner stocken im Norden des Untersuchungsgebietes drei Eichen im Siedlungsraum und mehrere junge Obstbäume auf einer Weide im Osten des Untersuchungsgebietes.

### Lebensraumtyp 2

Im Osten des Untersuchungsgebietes, innerhalb der Siedlung befindet sich eine kleinflächige eingezäunte Weide mit Obstbäumen, die mit einem Stammschutz versehen sind.



### Lebensraumtypen 1, 3, 6

Auch außerhalb des Plangebiets werden die Äcker durch oben erwähnte Gräben entwässert. Vereinzelt stocken Eichen und Weiden entlang der gräserbetonten oder staudenreichen Gräbensäume.



### Lebensraumtypen 4

Eine Teilfläche im Nordwesten (angrenzend an den Bereich mit aktueller Bautätigkeit) befindet sich eine Brache, die teils staudenreiche oder gräserbetonte Bereiche, teils fehlende Bodenbedeckung aufweist.



### Lebensraumtypen 5, 6

Westlich, südlich und östlich des Plangebiets setzen sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen fort, wobei lediglich im Süden weiterhin Getreide gepflanzt ist, östlich und westlich Mais. Auch diese Flächen werden randlich von bis zu 2 m breiten, vorwiegend gräserbetonten Säumen begleitet.



### Lebensraumtypen 7, 8

Nördlich des Plangebietes grenzt eine Wohnsiedlung mit großflächigen Gärten an. Im Nordwesten wird auf einer ehemaligen Ackerfläche derzeit gebaut. Es entstehen Wohnhäuser mit Gärten. Im Südosten des Untersuchungsgebiets befinden sich zwei Hofstellen. Zwischen den Hofstellen und einer Baumreihe befindet sich eine Obstwiese mit alten Obstbäumen.



#### 4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken  
(ggf., wird ein Rückschnitt der Gehölze am Graben erforderlich)
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

#### 4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet weist auf einer kleinen Teilfläche im Norden eine gärtnerische Nutzung auf, womit optische und akustische Störwirkungen verbunden sein können. Der Großteil des Plangebiets ist Acker. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm emittiert. Von außen emittiert die angrenzende Siedlung sowie dessen Infrastruktur Stäube, Gase, Licht und Lärm in das Plangebiet. Ferner weisen (nördlich angrenzende) Siedlungsgebiete eine Silhouettenwirkung auf, welche artbezogen zu einem Meideverhalten führen kann.

## 5.0 Stufe I - Vorprüfung

### 5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen einstellen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

**Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>Baubedingt</b>		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust /-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation, Gehölzen und temporär wasserführenden Fließgewässern	Lebensraumverlust /-degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
<b>Anlagebedingt</b>		
Schaffung Wohngebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust /-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung (Lebensraumdegeneration)
Anlage von Gärten und Freianlagen	Eingrünung von Teilflächen	Lebensumwandlung (sowohl positiv, als auch negativ)
Erhalt von privaten Grünflächen	Erhalt von Lebensraumstrukturen	Fortbestand existenter Lebensräume
<b>Nutzungsbedingt</b>		
Nutzung der Wohngebäude	Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung (Lebensraumdegeneration)

positive Wirkungen des Vorhabens in grün hervorgehoben

#### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie

räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Gehölze, Gräben, Äcker, Säume, Gärten und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume bzw. Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen.

### **5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Lebensraumstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Fließgewässer (im konkreten Fall Gräben)“, „Äcker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“. Ein Großteil der privaten Grünflächen im Norden mit mehr oder weniger starker Gehölzbestockung, Weide- oder Gartennutzung bleibt erhalten.

Die geplante Bebauung in offener Bauweise bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung der Umgebung (Wohngebäude und Infrastruktur) auf.

## **5.2 Artnachweise**

### **5.2.1 Datenbasis der Artnachweise**

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zusätzlich dazu wurde eine Anfrage zu planungsrelevanten Arten beim Kreis Gütersloh (Untere Naturschutzbehörde) gestellt. Im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 6. Juli und 13. November 2018 wurde die Plausibilität zu den ermittelten potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der anstehenden Strukturen überprüft.

## 5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

### Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für das Messtischblatt 4117 „Verl“, Quadrant 1 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 3 Säugetierarten und 40 Vogelarten (LANUV 2018B).

### Landschaftsinformationssammlung NRW

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen weist im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2018A).

### Kreis Gütersloh

Dem Kreis Gütersloh sind für den Vorhabensbereich und dessen Umfeld (im 300-m-Radius) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Nächstgelegene Vorkommen planungsrelevanter Arten sind regelmäßige Kiebitzbruten in 500 m bzw. 700 m Entfernung (KREIS GÜTERSLOH 2018B).

### Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

225 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-4116-319 „Kulturlandschaft zwischen Neunkirchen und Kaunitz“. Als relevante Strukturen und Arten werden Feucht- und Nassgrünland, alte Flurgehölze, Röhriiger Wasserfenchel und **Steinkauz** genannt (LANUV 2018A) (planungsrelevante Arten in fett markiert). Weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld (300-m-Radius) nicht vorhanden (KREIS GÜTERSLOH 2018A, LANUV 2018A).

### Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 06. Juli und 13. November 2018 wurden die zu fällenden Gehölze auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaltete Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Äußerliche Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Nester und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gehölbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Im Rahmen der Untersuchung wurden lediglich Gehölze auf zwei kleinen Teilstücken im Nordosten des Plangebiets festgestellt. Der westlicher gelegene Gehölzstandort weist neben Bäumen (Birke, Eiche, Erle, Weide, Pappel) teils einen dichten Unterwuchs aus Brombeeren auf. Ferner wird eine Fläche von japanischem Staudenknöterich dominiert. Mit Ausnahme des Brombeergebüsches konnten alle Gehölzstrukturen auf Nester oder geeignete Strukturen für Fledermäuse kontrolliert werden. Dabei wurden 3 Vogelnester ohne Besatz festgestellt. Eine Bestimmung von Nestern ohne einen Besatz durch brütende Vögel ist schwierig und oft nicht eindeutig möglich. Aufgrund der verwendeten Materialien, der Lage sowie der Bauform und Größe sind die Nester Tauben, Amseln und Meisen zuzuordnen. Etwas weiter südöstlich wurde eine Baumhöhle (angefangenes Spechtloch) mit Eignung als Brutplatz höhlenbrütender Vogelarten und Zwischen- / Sommerquartier von Fledermäusen festgestellt. Ein Besatz oder Spuren eines Besatzes durch höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Im Bereich der östlich gelegenen Baumgruppe aus Eichen und Linden mit 25 bis 35 cm Stammdurchmesser (in 1 m Höhe gemessen) und Feldahornen im Unterwuchs wurden keine relevanten Strukturen oder Nachweise einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse festgestellt. Im nördlichen Verlauf sind Rosskastanien mit ca. 5 bis 10 cm Stammdurchmesser gepflanzt. Auch in diesem Bestand konnten keine relevanten Strukturen für Fledermäuse oder Nachweise einer Nutzung durch Vögel festgestellt werden.

Die im Rahmen der Ortsbegehungen festgestellten Strukturen werden in folgender Tabelle dargestellt und beschrieben.

**Tab. 2** Potenziell relevante Strukturen gehölbewohnender Arten im Plangebiet.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung / Hinweis auf
	loser, ungeordneter Haufen aus feinen Zweigen, Durchmesser ca. 20 cm	Weißdorn im Nordosten des Plangebiets; in der Baumkrone
		Fledermäuse - Vögel Brutstandort (vermutlich einer Taube)

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung / Hinweis auf
	<p>napfförmiges Nest aus Gräsern und feinen Reisern, Durchmesser ca. 15 cm</p>	<p>Salweide im Nordosten des Plangebiets; in der Baumkrone</p>	<p>Fledermäuse - Vögel Brutstandort (vermutlich einer Amsel)</p>
	<p>napfförmiges Nest aus Gräsern und Moosen, Größe ca. 8 x 15 cm</p>	<p>Salweide im Nordosten des Plangebiets; bodennah</p>	<p>Fledermäuse - Vögel Brutstandort (vermutlich einer Blau- oder Kohlmeise)</p>
	<p>ca. 5 x 8 cm großes angefangenes Spechtloch, ca. 6 cm tief</p>	<p>Weide (Kopfbauumschnitt) im Nordosten des Plangebiets, angrenzend an das Gehege; bodennah</p>	<p>Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartiere Vögel potenzieller Brutstandort  kein Nachweis einer Nutzung im Rahmen der Kontrolle festgestellt</p>

Die hier aufgeführten Strukturen liegen innerhalb der zukünftigen „Privaten Grünflächen“ bzw. angrenzend an diese oder in die angrenzende „Straßenverkehrsfläche“ hineinragend. Ein vorhabensbedingter Verlust von einzelnen Nestern oder des potenziell für Fledermäuse geeigneten Zwischenquartiers ist daher nicht vollständig auszuschließen.

### 5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

#### Fledermäuse

Das Plangebiet übernimmt für die Artengruppe Fledermäuse eine Eignung als Nahrungshabitat. Aufgrund der Weitläufigkeit der anstehenden Strukturen im weiteren Umfeld des Plangebiets ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.

Quartierstrukturen wurden im Plangebiet bis auf eine unbesetzte Baumhöhle mit Eignung als

Zwischen- / Sommerquartier nicht festgestellt. Das Umfeld des Plangebietes (Wohngebäude sowie weitere Gehölzstrukturen) stellt einen potenziellen Quartierpool dieser Artengruppe dar.

## **Vögel**

Im Zuge der Ortsbegehung wurden zahlreiche (ca. 20 Individuen) jagende Rauchschnalben im Plangebiet sowie dessen Umfeld beobachtet. Das Plangebiet übernimmt eine Funktion als Nahrungshabitat von Halbaffenland- und Offenlandarten (hierunter neben boden- und gebüschbrütenden Arten auch Greifvögel und Eulen). Aufgrund der Weitläufigkeit der anstehenden Strukturen im weiteren Umfeld des Plangebiets ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.

Das Plangebiet stellt für Arten der Artengruppe der häufigen, störungsunempfindlichen und weit verbreiteten Vogelarten auch für einige Offenlandarten, welche kein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen aufweisen, einen geeigneten Lebensraum im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar (Nachweislich durch festgestellte Nester im Plangebiet).

Geeignete Lebensraumstrukturen für Greifvögel Eulen, die eine Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte übernehmen, können im Umfeld des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Da keine geeigneten Gebäude, Horste oder großräumige Baumhöhlen im Plangebiet festgestellt wurden, werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorgenannten Vogelgruppen nicht erwartet. Ferner kann eine Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Offenlandarten mit einem Meideverhalten zu vertikalen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Die temporär wasserführenden Gräben erfüllen keine Lebensraumfunktion gewässerbezogener Arten.

## **5.4 Konfliktanalyse**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Dennoch kann das Töten und Verletzen einzelner Vögel im Rahmen der Fäll- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

### 5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG).**  
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	FIS / A. v.	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. <b>Winterquartier</b> Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. <b>Winterquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.  Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar. Potenzielles Zwischen- / Sommerquartier in einer Weide im Nordosten (kein Besatz)	Töten und Verletzen	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b>                      Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b>                      Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
<b>Vögel</b>					
Alpenstrandläufer	FIS / R	<p><b>Lebensraum</b>                      In NRW als Durchzügler speziell beim Herbstzug. Nahrungshabitate sind Schlickflächen in der Gezeitenzone, an Flussmündungen und Binnengewässern, frisch umgebrochene Äcker und überschwemmte Wiesen, speziell Rieselfelder und Kläranlagenbereiche bevorzugt.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      An Ost-/ Nordsee und in Nordskandinavien.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
Baumfalke	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Baumpieper	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Gehölzstrukturen im Plangebiet weisen einen zu hohen deckungsgrad für die Art auf, weshalb das Plangebiet keine Funktion als Bruthabitat übernimmt.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>erhebliche Störung</p>	ja
Bruchwasserläufer	FIS / R	<p><b>Lebensraum</b>                      In NRW regelmäßiger Durchzügler. Vielseitige Offenlebensräume besiedelt, bevorzugt Süßwasser mit meist sumpfigem Untergrund, z.B. überschwemmte Wiesen, Flachwasserzonen, Schlammflächen, Altwässer an Flüssen sowie Rieselfeldern, Kläranlagen. Nahrungssuche in Flachwasserbereichen und Ufernähe.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nordeuropa und Nordrussland.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
Dunkler Wasserläufer	FIS / R	<p><b>Lebensraum</b>                      In NRW regelmäßiger Durchzügler. An Flachwasserzonen bevorzugt mit Schlammflächen, z.B. nasse / überschwemmte Wiesen, Rieselfelder, Verlandungsbereiche, Baggerseen, Kläranlagen, an Altwässern oder Teichen. Nahrungssuche im Flachwasser -/ Schlammbereich.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nordskandinavien und Nordrussland.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Eisvogel	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. <b>Bruthabitat</b> Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen	ja
Flussuferläufer	FIS / R	<b>Lebensraum</b> In NRW als Durchzügler und Wintergast. Flusskiesbänke, Gehölzbestände an Fließgewässern, bevorzugt festen sandigen Untergrund mit kiesigen Stellen, naturnahe Uferpartien, auch in Treibholzsammlungen, Kies- und Sandgruben, Tümpel und Pfützen. Nahrungshabitate sind Uferbereiche jeder Art von Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. <b>Bruthabitat</b> Meist in Nord- und Osteuropa. Nester auf Kies- und Sandbänken in Bodenmulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Gartenrotschwanz	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation.</p> <p><b>Bruthabitat</b> In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
Großer Brachvogel	FIS / B, R	<p><b>Lebensraum</b> Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z.B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Brutrevier ist zwischen 7-70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Grünschenkel	FIS / R	<p><b>Lebensraum</b> In NRW als regelmäßiger Durchzügler, selten als Wintergast. Rasthabitate sind Flachwasserzonen und Schlammflächen an Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie Kläranlagen und überschwemmten Grünländer und Äcker.</p> <p><b>Bruthabitat</b> In offenen Gras-, Heide-, Moor- oder Tundrenlandschaften Nordeuropas und Nordrusslands.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Heidelerche	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Flächen der frühen Sukzession. Kahlschlag-, Wind-wurf- sowie Brandflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen, Waldweiden, lichten Wäldern mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Magerrasen, mageren Wiesen und Weiden sowie Stoppelfeldern und Bahndämmen. <b>Bruthabitat</b> Nistmulde/Bodennest auf sandigen vegetationsarmen, bis zu 20 % verbuschten Flächen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kampfläufer	FIS / R	<b>Lebensraum</b> In NRW regelmäßiger Durchzügler. Brutvorkommen seit 1987 ausgestorben. Im Herbst vor allem auf Schlammflächen und Flachwasserzonen großer Gewässer (Flüsse, Seen, Altwässer). Im Frühjahr überwiegend auf Nasswiesen und feuchten Äckern. Im Winter sowohl an Süß- als auch an Brackwässern. <b>Bruthabitat</b> In Feuchtgebieten und Mooren in Nordeuropa und Nordrussland. Brutvorkommen in NRW seit 1987 ausgestorben.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Kiebitz	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.  Plangebiet stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen	ja
Kleinspecht	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.  Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Knäkente	FIS / R	<b>Lebensraum</b> In NRW sehr seltener Brutvogel und Durchzügler. Zur Zugzeit auf großen Seen, Überschwemmungsflächen, Mooren, Riedgebieten, etc. <b>Bruthabitat</b> Brütet an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern. Zumeist in Nord- und Nordosteuropa.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Krickente	FIS / R	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt Flachwässer, stehende Gewässer, Schlick- und Schlammfluren, Brackwasserlagunen. <b>Bruthabitat</b> Vor allem in Binnengewässern mit hohem Deckungsgrad der Uferbereiche, Heide- und Moorseen im Wald, verschilften Moor- und Wiesengraben.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrandern und Industriebrachen anzutreffen. <b>Bruthabitat</b> Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.  Keine geeigneten Wirtsnester im Plangebiet festgestellt.	keine Betroffenheit	nein
Löffelente	FIS / R	<b>Lebensraum</b> Eutrophe flache Gewässer, Sumpfgebiete mit offener Wasserfläche, Stauseen, Altwässer, Feuchtgrünland, Flutmulden, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Kleingewässer. Wichtige Habitatmerkmale sind offene Wasserflächen und hoher Deckungsgrad. <b>Bruthabitat</b> Nestmulde in geschützten Bereichen der Verlandungs-, oder auf Bülden der Überschwemmungszone.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.  Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Mehlschwalbe	FIS / B	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Mittelspecht	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar. (nachweislich genutzt)	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. <b>Bruthabitat</b> Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald-ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen  erhebliche Störung	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Rotschenkel	FIS / R	<b>Lebensraum</b> Feuchtwiesen, Überschwemmungsgrünland, Verlandungszonen, auch Flussskiesbänke oder Hochmoore. Benötigt höhere Warten (z.B. Pfosten, vereinzelt Gehölze). Als Rastvogel in Feuchtgebieten aller Art. <b>Bruthabitat</b> Offene Flächen mit Nestdeckung, aber nicht zu hoher Vegetation und Nahrungshabitat in unmittelbarer Nähe. Gut verstecktes Muldenest.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat</b> Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halb-                      offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und                      Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Sied-                      lungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Fried-                      höfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier                      Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken                      horizontalen Ästen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt                      geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt nicht essen-                      zielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
Steinkauz	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten                      Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und                      Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation                      mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Be-                      deutung.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen                      und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden                      Nistkästen angenommen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt                      geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt nicht essen-                      zielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine Betroffenheit	nein
Teichrohrsänger	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in                      Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder                      renaturierten Abtragungsgewässern mit Schilfbestand.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest an Schilfhalmern oder anderen vertikalen Strukturen in 60 -                      80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt                      keinen geeigneten Lebens-                      raum dar.</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. <b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Turteltaube	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. <b>Bruthabitat</b> Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	Untersuchungs- und Plangebiet stellen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen  erhebliche Störung	ja
Waldkauz	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. <b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldohreule	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. <b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. <b>Bruthabitat</b> Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Weißstorch	FIS / B	<b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Bevorzugt Feuchtwiesen, Teiche oder extensives Grünland sowie Viehweiden. Nahrungshabitats und Brutplätze bis zu 10 km entfernt. <b>Bruthabitat</b> Horste in ländlichem Siedlungsbereich auf Masten, Hausdächern, Einzelbäumen, auch in Auwäldern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER ET AL. 2005, DIETZ ET AL. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Wespenbussard	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbe-                      ständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrän-                      dern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und                      Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf                      Lichtungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m. Alte Horste                      von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	keine Betroffenheit	nein
Zwergtaucher	FIS / B	<p><b>Lebensraum</b>                      An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw.                      Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche,                      Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und                      Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit                      geringer Fließgeschwindigkeit.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen ange-                      legt.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	keine Betroffenheit	nein

## 6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Baumpieper, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Turteltaube

### 6.1 Artengruppe Fledermäuse

#### 6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

**Breitflügelfledermäuse** nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Die Art nutzt Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Vereinzelt werden auch Baumquartiere als Quartierstandort genutzt.

Im Rahmen einer intensiven Gehölzkontrolle wurde lediglich ein potenzielles Baumquartier mit Eignung als Zwischen- und Sommerquartier festgestellt. Ein aktueller Besatz oder Spuren eines Besatzes wurden nicht festgestellt. Da zwischen Untersuchung und Rodung der Struktur im Rahmen von Bauleitplanverfahren meist mehr als 1 Jahr Zeit vergeht, kann eine Besiedlung bis zum Rodungszeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Durch das Entfallen der Struktur kann eine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) BNATSCHG wird aufgrund des Fehlens potenziell geeigneter Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere und des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht erwartet. Da eine bisherige Nutzung der festgestellten Struktur durch Fledermäuse ausgeschlossen werden konnte und Baumquartiere nur selten von der Konfliktart genutzt werden, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG nicht erwartet.

#### 6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

##### Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von **Breitflügelfledermäusen** zu vermeiden, müssen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen.

## Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

### 6.2 Häufige und verbreitete Vogelarten

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

### 6.3 Planungsrelevante Vogelarten

#### 6.3.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

##### Offenlandarten

Die Arten **Kiebitz** und **Rebhuhn** sind klassische Vertreter der Offenlandarten. Sie benötigen weithin offene, vorwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

##### Kiebitz

Der Kiebitz ist als typischer Vertreter der Offenlandarten empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen wie Gehölzen oder Gebäuden. Die Art besiedelt vorwiegend Feuchtwiesen. Der Kiebitz überwintert als Zugvogel von September bis Februar vor allem in Westeuropa. Neben Vorkommen des Kiebitzes als Brutvogel, ist die Art auch sehr häufig als Rastvogel (auf dem Zug) vertreten.

Die im Plangebiet sowie südlich des Plangebiets anstehenden Strukturen stellen einen bedingt geeigneten Lebensraum dar. Grund hierfür ist einerseits der randliche Einfluss der Bebauung im Norden sowie der Gehölzstrukturen im Süden, andererseits die intensive Nutzung der Ackerfläche und dessen starke Entwässerung. Der Lebensraum ist daher nicht primär geeignet. Der Kreis Gütersloh verfügt über umfassende Informationen zu den Brut- und Rastplätzen im Kreisgebiet. Diese liegen 500 m bzw. 700 m entfernt vom Plangebiet. Es ist daher nicht mit populationsrelevanten Vorkommen im Plangebiet zu rechnen. Dennoch ist vorhabensbedingt das Töten und Verletzen einzelner Individuen gem. des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG im Rahmen der Baufeldräumung nicht auszuschließen. Eine erhebliche Störung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) wird entsprechend nicht erwartet.

## **Rebhuhn**

Das Rebhuhn benötigt neben extensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nahrungshabitat, Jungenaufzucht) gut ausgeprägte Krautsäume und Feldgehölze (Bruthabitat) sowie Feldwege (Magensteine). Das Rebhuhn ist ganzjährig in Deutschland als Stand- und Strichvogel vertreten. Die Kette (der Familienverbund des Jahres) bleibt oft auch im Winter zusammen. Die Art vollzieht nur selten Ortswechsel.

Die im Plangebiet anstehenden Strukturen stellen aufgrund der bereits oben beschriebenen randlichen Effekte (darunter vorwiegend Pkw- und Personenverkehr) einen nur bedingt geeigneten Lebensraum dar. Dennoch kann das Töten und Verletzen einzelner Individuen im Rahmen der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG). Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes kann bereits der Verlust einer einzelnen Brut eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellen. Trotz der nur sekundären Lebensraumeignung kann eine Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet löst jedoch unter Berücksichtigung der weiter südlich angrenzenden Strukturen (offene Landschaft) und der damit einhergehenden Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG aus.

## **Halbaffenlandarten**

**Baumpieper, Feldsperling** und **Turteltaube** sind typische Halbaffenlandarten der vorwiegend extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft.

### **Baumpieper**

Der Baumpieper ist Bewohner extensiv bewirtschafteter, strukturreicher Kulturlandschaften und lichter Wälder. Dabei meidet die Art Gehölzstrukturen mit hohen Deckungsgraden. Als Bruthabitat werden sehr lichte Wälder, Waldränder, Lichtungen, Jungforste, Feldgehölze und Streuobstbestände genutzt. Wichtig für die Art ist neben einem Deckungsgrad von ca. 50 % eine gut ausgebildete Krautschicht, die der Nestanlage dient. Der Nahrungserwerb findet auf Äckern, Brachen, Wiesen und Weiden statt. Als Zugvogel überwintert der Baumpieper von Oktober bis Februar in West- und Ost-Afrika.

Die im Plangebiet anstehenden Strukturen stellen aufgrund der bereits oben beschriebenen randlichen Effekte (darunter vorwiegend Pkw- und Personenverkehr) einen nur bedingt geeigneten Lebensraum dar. Dennoch kann das Töten und Verletzen einzelner Individuen im Rahmen der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG). Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes kann bereits der Verlust einer einzelnen Brut eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellen. Aufgrund der hohen Deckung der im Plangebiet anstehenden Gehölzstrukturen sowie randlicher

Störeffekte werden keine Bruten im Plangebiet erwartet. Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG wird entsprechend nicht erwartet.

### **Feldsperling**

Der Feldsperling nutzt neben Baumquartieren auch Gebäudestrukturen als Brutplätze. Die Nahrungssuche findet vorwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt (Sämereien). Die Art ist als Standvogel ganzjährig in Deutschland vertreten.

Im Plangebiet wurde lediglich eine Baumhöhle als potenzieller Brutstandort festgestellt. Ein aktueller Besatz oder Spuren eines Besatzes wurden nicht festgestellt. Da zwischen Untersuchung und Rodung der Struktur im Rahmen von Bauleitplanverfahren meist mehr als 1 Jahr Zeit vergeht, kann eine Besiedlung bis zum Rodungszeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer ggf. erforderlichen Rodung der Struktur kann eine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) BNATSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des fehlenden Besatzes der festgestellten potenziellen Bruthöhle ausgeschlossen werden. Da neben Baumquartieren auch Gebäude als Brutstandorte genutzt werden und sich beide Strukturen im Umfeld des Plangebiets wiederfinden, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG wird entsprechend nicht erwartet.

### **Turteltaube**

Die Turteltaube ist abseits der ursprünglichen Bruthabitate (Steppen und Waldsteppen) auch in Gehölzstrukturen der offenen Kulturlandschaft, lichten Wäldern, großen Gärten, Obstplantagen und Parkanlagen bevorzugt in Nähe zu Gewässern (Auenstrukturen) vertreten. Das Nest wird in Büschen, kleinen Bäumen und Hecken in 1 - 5 m Höhe angelegt. Vereinzelt werden vorhandene Nester (z. B. von der Ringeltaube) als Nestunterlage genutzt. Die Siedlungsdichte ist in der offenen Kulturlandschaft nicht so groß wie in Kieferwäldern auf Sandböden (oft mit Raumbezug zu Heiden und Trockenabgrabungen). Als Nahrungshabitate dienen Früchte und Samen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Kiefern. Als Zugvogel überwintert die Turteltaube von Oktober bis April südlich der Sahara.

Im Gehölzbestand im Nordosten des Plangebiets wurden drei Nester festgestellt. Eines der Nester stammt vermutlich von einer Taube. Die anderen beiden Nester stammen abgeleitet von Bauform, Lage und verwendetem Material von Amsel und Meise und kommen aufgrund der geringen Größe nicht als Brutstandort in Frage. Im Rahmen der Rodung des Weißdorns mit einem Taubenest kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des schlechten bis ungünstigen Erhaltungszustand der Art kann bereits der Verlust einer einzelnen Brut eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellen. Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche lichte Gehölzbestände mit Brutplatzeignung vorhanden sind und die Art nur geringe Siedlungsdichten in der offenen Kulturlandschaft erreicht, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG wird entsprechend nicht erwartet.

### **6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen**

##### **Offenlandarten (Kiebitz und Rebhuhn)**

Gem. des oben Genannten können Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG für die Arten Kiebitz und Rebhuhn sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG für das Rebhuhn ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Um das Töten und Verletzen (gem. Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Kiebitz und Rebhuhn zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten und unter Berücksichtigung der Vogelschutzzeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Januar auszuführen. Die Baufeldräumung hat von Norden nach Süden zu erfolgen, damit ggf. ansässige Rebhuhnketten aus dem Vorhabensbereich in die südlich angrenzenden Strukturen außerhalb des Plangebiets flüchten können. Hierdurch kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG für das Rebhuhn vermieden werden.

##### **Halboffenlandarten (Baumpieper, Feldsperling und Turteltaube)**

Um das Töten und Verletzen (gem. Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Baumpiepern auf Nahrungssuche zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten und unter Berücksichtigung der Vogelschutzzeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Januar auszuführen. Hierdurch kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG für den Baumpieper vermieden werden.

Unter Beachtung der Vogelschutzzeit sowie dem potenziellen phänologischen Vorkommen der Konfliktarten im Plangebiet ist, um das Töten und Verletzen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von baum- und gebüschbrütenden Arten (hier Feldsperling und Turteltaube) zu vermeiden, eine Fällung / Rodung nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zulässig. Hierdurch kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG für die Turteltaube vermieden werden.

#### **Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Vögel**

Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

## 7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Verl plant im Ortsteil Kaunitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“. Das Plangebiet befindet sich im Übergang von Wohnsiedlung zur freien Landschaft und umfasst die Flurstücke 243, 525, 526, 527, tlw. 528 und tlw. 569 der Flur 11 sowie tlw. Flurstück 524 der Flur 14 innerhalb der Gemarkung Österwiehe.

Die Planung sieht ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit entsprechender Infrastruktur vor. Im nördlichen Teil des Plangebiets wird zudem großflächig „Private Grünfläche“ festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über eine „Straßenverkehrsfläche“ von Ost nach West. Im Westen des Plangebiets wird eine lineare „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Ferner wurden Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abgefragt. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Fließgewässer (im diesem Fall Gräben)“, „Brache“, „Äcker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgten am 06. Juli und 13. November 2018 Begehungen des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4117 „Verl“, Quadrant 1, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 3 Säugetierarten und 40 Vogelarten (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2018A). Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld von 300 m um das Plangebiet bekannt.

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

Breitflügelfledermaus, Baumpieper, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn und Turteltaube

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) BNATSCHG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Tab. 4 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- / Rodungsarbeiten sowie der Baufeldräumung.**

Maßnahme		Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölze	MS1			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	MV1		X	X	X	X	X	X	X	X			
	MV2		X	X	X	X	X	X	X	X			

  = Maßnahme erforderlich

X = keine Tätigkeit erlaubt

#### Maßnahmen für Säugetiere (MS)

**MS1:** Fällung von Gehölzbeständen

#### Maßnahmen für Vögel (MV)

**MV1:** Fällung von Gehölzbeständen

**MV2:** Baufeldräumung von Norden nach Süden

Es verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für alle Konfliktarten wie aus obiger Tabelle ersichtlich, ein Maßnahmenzeitraum von Mitte November bis Ende Januar, um Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung auszuführen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl im Ortsteil Kaunitz keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Januar 2020

  
 STEFAN HÖKE  
 Landschaftsarchitekt | BDLA

## 8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2018): Drees & Huesmann Planer, Landesplanerische Anfrage - Neudarstellung von Wohnbaufläche bei gleichzeitiger Rücknahme von Fläche für die Landwirtschaft und Wald im Flächennutzungsplan, Bielefeld (Stand 27.04.2018).

DHP (2020): Drees & Huesmann Planer, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ der Stadt Verl, Bielefeld (Stand 20.01.2020).

KREIS GÜTERSLOH (2018A): Geoportal des Kreises  
(WWW-Seite) <https://geoportal.kreis-guetersloh.de/site/main/>  
Zugriff: 05.07.2018, 13:30 MESZ.

KREIS GÜTERSLOH (2018B): Barbara Spiekermeier, Mitarbeiterin des Umweltamtes, Abt. Umwelt des Kreises Gütersloh, Telefonat vom 09.07.2018.

LANDES-NATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung - WMS-Dienst, Düsseldorf  
(WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>  
Zugriff: 05.07.2018, 14:00 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41171?flieg=1&kl\\_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41171?flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1)  
Zugriff: 09.07.2018, 14:45 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.